

Eigentum" nicht kennt und dass sich das Gericht in diesem Teil an den Bauvorschriften orientieren sollte - ob die Fenster in Übereinstimmung mit dem Gesetz installiert wurden.

Gocha Oqreshidze

► **1.8 - 10/2020**

Die Begleichung der Verbindlichkeiten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

1. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts müssen zunächst aus dem gemeinsamen Eigentum der Gesellschaft bezahlt werden. Die Haftung der Mitglieder wird subsidiär.

2. Wenn die Verpflichtung zur Rückgabe des Beitrags eines Mitglieds der Gesellschaft umstritten ist, muss er aus dem gemeinsamen Eigentum der Gesellschaft befriedigt werden und wenn nur eines der Mitglieder der Gesellschaft für den Verlust des gemeinsamen Eigentums verantwortlich ist, soll nur dieses Mitglied für die Rückerstattung zur Verantwortung gezogen werden.

3. Der Hauptzweck der gemeinsamen Tätigkeit darf wesentlich nicht kommerzieller Art sein.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 930 GZGB

Entscheidung des Berufungsgerichts von Tiflis vom 22. Dezember 2015 № 28 / 167-15

I. Sachverhalt

Zwischen dem Kläger und der beklagten Wohnungsgesellschaft wurde eine Vereinbarung über die Übertragung des Rechts und die Zuteilung von Flächen unterzeichnet, durch die die Gesellschaft dem Kläger versprach, ihm die Wohnung in dem gebauten Gebäude zu übertragen. Im Rahmen der Vereinbarung zahlte der Kläger den Kaufpreis an die Gesellschaft. Schließlich scheiterte der Bau und der Kläger forderte gesamtschuldnerisch eine Rückerstattung des Kaufpreises von den Mitgliedern der Gesellschaft. Das erstinstanzliche Gericht identifizierte die Beziehung als Werkvertrag. Das Gericht erklärte, da der Kläger eine Rückerstattung des gezahlten Betrags verlangt, sollte dies als Rücktritt vom Vertrag und zugleich als eine daraus resultierende Rückerstattung ausgelegt werden. Dazu stellte das Gericht klar, dass bei dem Rücktrittsrecht und der daraus folgenden Rückerstattung im Gegensatz zu dem Anspruch auf Erfüllung, dies nicht der Verjährung unterliegt. Das Gericht schloss auch die Anwendung der Normen der ungerechtfertigten Bereicherung mit der Begründung aus, dass die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung wirksam sei und kein Grund für die Nichtigkeit vorliegt. Der Gerichtshof wies außerdem darauf hin, dass die Haftung der Mitglieder der Gesellschaft vor Dritten gesamtschuldnerisch ist und dass die Haftung aller Mitglieder nicht dadurch ausgeschlossen werden kann, dass nur ein Teil der Mitglieder wegen Verstoßes schuldig ist. Aus dieser Begründung hat das Gericht dem Antrag stattgegeben.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Die Ansichten der Richter, die den Fall vor dem Berufungsgericht verhandelten wurden ge-

teilt, weshalb ein Mitglied des Gremiums eine andere Meinung verfasste.

Insbesondere ist nach Ansicht der Mehrheit durch den, zwischen dem Kläger und der Gesellschaft geschlossenen, Vertrag, der Kläger Mitglied der Gesellschaft geworden, weshalb die Beziehung durch die für die Gesellschaft geltenden Normen und nicht durch die Werkvertragsnormen geregelt werden musste. Dies gilt auch für den Rücktritt vom Vertrag, da beim Rücktritt von der Gesellschaft besondere Bestimmungen gelten. Die Mehrheit der Kammer stimmte jedoch nicht zu, allen Mitgliedern die Rückerstattungsverpflichtung solidarisch aufzuerlegen. Das Berufungsgericht stellte klar, dass die Gründung einer Gesellschaft idealen und materiellen Zwecken dienen kann, was bedeutet, dass die Gesellschaft das Recht hat, Gewinne zu erzielen. Die Gesellschaft haftet für die Verpflichtungen mit ihrem eigenen Eigentum; die persönliche Verantwortung der Mitglieder ist subsidiär. Nach Ansicht der Kammer muss diese Verpflichtung aus dem Eigentum der Gesellschaft erfüllt werden, da der Kläger die Rückzahlung des in der Partnerschaft geleisteten Beitrags beantragt. Und da die Partnerschaft durch die rechtswidrige Handlung eines ihrer Mitglieder kein Eigentum mehr hat, ist diese Person auch für die Rückerstattung verantwortlich. Andererseits stützte sich das Berufungsgericht auf einen Schuldspruch in einem Strafverfahren, in dem festgestellt wurde, dass die Partnerschaft von Anfang an gegründet worden war, um Gelder zu akquirieren und sie zu missbrauchen. In Anbetracht dessen stellte das Gericht fest, dass das Partnerschaftsabkommen noch nicht einmal geschlossen worden war und dass es fiktiv, illusorisch und illegal war. Als Rechtsgrundlage für die Rückerstattung des Kaufpreises müsste daher die Normen für eine un gerechtfertigte Bereicherung angewendet werden.

Eine andere Meinung zu dem Fall wurde von einem Gremiumsmitglied verfasst. Nach seiner Auffassung wurde ein Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Kläger begründet, wonach die Gesellschaft die vertraglich vereinbarten Arbeiten gegen Entgelt hätte ausführen und dem Käufer eine fertig gebaute Wohnung übergeben sollte. Das Bestehen einer Gesellschaftsvereinbarung schafft für Dritte (wie für den Kläger) die Erwartung, dass der Dritte ein Rechtsverhältnis mit der Personenvereinigung unterhält, weshalb alle Mitglieder der Vereinigung im Namen der Gesellschaft haftbar gemacht werden sollten.

III. Kommentar

Die Argumentation der Mehrheit des Berufungsgerichts ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst weist die Mehrheit darauf hin, dass „das Zivilgesetzbuch von Georgien bei einer Gesellschaft zwischen den sogenannte „Gründungsmitgliedern“ und „normalen“ Mitgliedern nicht unterscheidet.“ Diese Unterscheidung ist wichtig, um festzustellen, wer für die Verpflichtungen verantwortlich ist. In der georgischen Gerichtspraxis gibt es Entscheidungen, die zwischen ordentlichen und Investorenmitgliedern der Gesellschaft unterscheiden und die Haftung für Verstöße gegen Bauverpflichtungen nur den Investorenmitgliedern auferlegen. [Siehe, Entscheidungen von obersten Landesgericht Georgiens №AS-482-458-2013, 16/01/2014, SUSG №AS-3-3-2017, 06/02/2017, SUSG №AS-132-124-2017, 31/07/2017, SUSG № AS-190-179-2017, 30/04/2018]. Die in allen oben genannten Fällen verantwortlichen Personen waren die Bauherren und nicht die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, die das Grundstück dem Bauherrn übergibt und wie der Kläger, auf die Übertragung des bebauten Raums wartet. Wenn das Berufungsgericht nicht zwischen ordentlichen und Investorenmitgliedern der Gesellschaft un-

terscheidet - scheint die Auferlegung einer Rückerstattungsverpflichtung nur auf Bauherren der Gesellschaft seltsam.

Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass die Gesellschaft für die Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Eigentum haftet, während die Haftung der Mitglieder subsidiär ist. Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass der Rückerstattungsanspruch, da er die Rückzahlung der Mitgliedschaftsbeitrag betrifft, aus dem gemeinsamen Eigentum der Gesellschaft befriedigt werden muss. Und da das gemeinsame Eigentum der Gesellschaft von einem ihrer Mitglieder angeeignet wurde, ist er für die Erstattung verantwortlich. Diese Argumentation des Berufungsgerichts wirft viele Fragen auf. Am wichtigsten ist, warum das Gericht meint, dass die Veruntreuung von Eigentum durch eines der Mitglieder der Gesellschaft automatisch nur die direkte Verantwortung dieses Mitglieds bedeutet. In der Regel sollten die internen Beziehungen von solidarisch haftenden Schuldner kein Einfluss auf die Forderung des Gläubigers haben. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft Eigentum missbraucht und damit den Mitgliedern der Gesellschaft Schaden zugefügt hat, haben die Mitglieder der Gesellschaft das Recht, Schadensersatz von ihm zu verlangen. Gleichzeitig wirft das Gericht Fragen zur Fiktion des Gesellschaftsvertrages auf. Das Gericht verwendet die Frage der fiktiven Partnerschaft in einem Strafverfahren als Nebenargument, während dies für die Beilegung eines Streits von entscheidender Bedeutung ist. Wenn die Gesellschaft nicht bestand, besteht auch keine Mitgliedschaft, und das Gericht hätte die Regeln für die Gesellschaft überhaupt nicht anwenden dürfen. Die bloße Tatsache, dass der Zweck der Veruntreuung von Geldern durch die Mitglieder der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Untersuchung aufgedeckt wurde, macht die Gesellschaftsvereinbarung jedoch nicht automa-

tisch zum Schein und fiktiv. Im Falle eines Scheingeschäfts müssen alle Mitglieder den Vorsatz zur Scheinhandlung haben. [Siehe, Entscheidungen von obersten Landesgericht Georgiens №as-134-126-2017, 22/03/2019, 43as-1043-2019, 17/10/2019, 20as-154-2020, 08/07/2020] und allein die Tatsache, dass die Investoren der Gesellschaft von Anfang an nicht vorhatten, den Bau durchzuführen, und ihr Ziel darin bestand, Mittel anzuziehen und zu missbrauchen, macht den Gesellschaftstätigkeitsvertrag nicht zum Scheinvertrag. Bemerkenswert ist auch die Erklärung des Gerichts zum Gewinnzweck der Gesellschaft. Dieser Verweis ist auch im neuen Kommentar beim entsprechenden Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben.¹ Dies sollte nicht zur Verwirrung führen. Zunächst muss klargestellt werden, dass eine Gesellschaft das Recht hat, Gewinne zu erzielen. Diese Schlussfolgerung basiert auf Art. 930 GZGB, wonach eine Gesellschaft einen wirtschaftlichen Zweck haben kann. Zum Beispiel ist die Vereinbarung der Mitglieder der Gesellschaft, dass sie das Land, das sie besitzen, vereinen, ein mehrstöckiges Gebäude darauf errichten, einige der Räume untereinander aufteilen und den Rest an Dritte veräußern, eine rechtliche Vereinbarung, die sehr häufig in der Praxis vorkommt. Das Verbot unternehmerischer Tätigkeit impliziert nur, dass sich die Gesellschaft nicht zu einer gewerblichen Einheit verwandeln sollte. Dafür kann es mehrere Gründe geben: (a) Eine Gesellschaft wird im Gegensatz zu einer gewerblichen Einheit für einen bestimmten Zweck gegründet, wenn eine juristische Person über allgemeine Befugnisse verfügt und Aktivitäten ausführen kann, einschließlich solcher, die nicht direkt in der Satzung vorgesehen sind. Die Gesellschaft beendet die Existenz automatisch, wenn es unmöglich ist, ihre Ziele zu erreichen. (Art. 939 I d); (b) Es ist zwar richtig, dass eine

¹ Robakidze, Kommentar des Zivilgesetzbuches, Art. 930, Rn. 7, <http://www.gccc.ge/> (16.10.2020).

Gesellschaft gewinnorientiert sein kann, aber sie trägt nicht alle Merkmale des Unternehmens. Diese Merkmale sind in Artikel 1 II des Handelsgesetzbuches enthalten: "Legitime, unabhängig organisierte und nicht einmalige, gewinnorientierte, Tätigkeiten." Der Zweck des Gesetzgebers besteht darin, dass ein Subjekt, das alle fünf genannten Merkmalen aufweist, als Unternehmer zu bezeichnen, der speziellen Regulierungen unterliegt (unter anderem auch die Versteuerung). In dem Kommentar zum entsprechenden Artikel heißt es zutreffend: "Dies schließt das Recht der Partnerschaft nicht aus, unternehmerische Aktivitäten durchzuführen, um ihr eigenes Ziel zu erreichen."² (c) In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine illegale oder rechtswidrige Transaktion, da die Festlegung des Zwecks einer unternehmerischen Tätigkeit automatisch die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit gemäß Artikel 1 II des Handelsgesetzbuches impliziert. Und die bloße Tatsache, dass die Parteien der Vereinbarung anders benannt haben, macht sie nicht illegal. Der Kommentar zu dem Artikel besagt zu Recht, dass sollte die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf unternehmerische Tätigkeit umwandeln, so sollte für sie die Normen der solidarisch haftender Personengesellschaften angewendet werden. Dementsprechend sollte sich das Gericht bei der Festlegung der Rechte und Pflichten der Parteien an den der Vereinbarung am nächsten liegenden Rechtsregeln orientieren.

Gocha Oqreshidze

► 1.9 - 10/2020

Erwerb des Eigentumsrechts an einem Auto

Die Übertragung des Eigentums an einem Auto unterliegt der Regelung von Art. 186 GZGB. Die Registrierung bei der Dienststelle des Innenministeriums ist nicht wichtig.

(Die Leitsätze des *Verfassers*)

Art. 186 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 5. Dezember 2014 № 16-658-625-2014

I. Sachverhalt

Der Kläger reichte eine Klage gegen den Beklagten ein und forderte eine Geldstrafe von 4.000 GEL. Der Kläger gab an, das Fahrzeug vom Beklagten gekauft zu haben, das nach Kauf, aufgrund der Verbindlichkeiten des Beklagten beschlagnahmt worden war. Dementsprechend beantragte der Kläger die Erstattung des Kaufpreises. Der Angeklagte erkannte die Forderung nicht an und gab an, dass es zum Zeitpunkt der Übergabe rechtlich mangelfrei war. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage statt. Die Entscheidung wurde auch vom Berufungsgericht bestätigt. Das Gericht befand die Beschlagnahmung des Autos durch den Vollstrecker und anschließend den Besitzentzug als Rechtsverletzung. Dementsprechend entschied das Gericht, dass der Kläger das Recht habe, vom Vertrag zurückzutreten und eine Rückerstattung zu beantragen.

² Robakidze, Kommentar des Zivilgesetzbuches, Art. 930, Rn. 7, <http://www.gccc.ge/> (16.10.2020).